

Mitteilung des Senats vom 6. Januar 2004

Zwischenbilanz Gewaltschutzgesetz und Wegweisungsrecht

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 16/76 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurde die 2001 neu in das Polizeigesetz eingeführte Befugnis, bei häuslicher Gewalt Wohnungsverweisungen und Rückkehrverbote auszusprechen (§ 14 a BremPolG), von der Polizei in Bremen und Bremerhaven angewendet?

Seit Inkrafttreten des § 14 a BremPolG am 25. Oktober 2001 wurde von der Polizei Bremen in 168 Fällen und von der Ortpolizeibehörde Bremerhaven in 29 Fällen eine Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot gemäß § 14 a BremPolG verfügt.¹⁾

2. Auf welchen Zeitraum waren die Anordnungen jeweils befristet?

Von den in Bremen und Bremerhaven insgesamt erteilten 197 Wohnungsverweisungen mit Rückkehrverbot wurde mit 181 Verfügungen für die überwiegende Anzahl dieser Maßnahme eine Dauer von zehn Tagen angeordnet. Insbesondere in der Anfangsphase der Umsetzung des neuen Rechtsinstrumentes wurden in Einzelfällen kürzere Geltungsfristen verfügt. So wurden von der Polizei Bremen Wohnungsverweisungen mit Rückkehrverbot in zwölf Fällen und von der Ortpolizeibehörde Bremerhaven in vier Fällen für eine kürzere Frist angeordnet.

3. In wie vielen Fällen stellten die gefährdeten Personen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt oder Nachstellungen? In wie vielen Fällen wurden diese Anträge im Eilverfahren gestellt?

Seit Beginn der statistischen Erhebungen zum Gewaltschutzgesetz (GewSchG) am 1. Januar 2003 sind bei dem Amtsgericht Bremen

- 36 Anträge nach § 1 GewSchG auf gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen und
- 32 Anträge nach § 2 GewSchG auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

gestellt worden.

Bei dem Amtsgericht Bremerhaven sind in diesem Zeitraum

- 23 Anträge nach § 1 GewSchG und
- 3 Anträge nach § 2 GewSchG

gestellt worden.

Das Amtsgericht Bremen-Blumenthal berichtet, dass etwa zehn Anträge pro Jahr gestellt werden.

1) Stand: Dezember 2003

Die Anordnungen der Gerichte ergehen in der Regel kurzfristig ohne langes Verfahren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz glaubhaft gemacht sind.

4. In wie vielen Fällen erfolgte
- a) eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG (welche?),
 - b) die Zuweisung der Wohnung nach § 2 GewSchG (für welche Zeiträume)?

Die Ergebnisse der in der Antwort zu Frage 3 aufgeführten Verfahren werden statistisch nicht erfasst. In den Statistiken der Gerichte ist auch nicht vermerkt, ob einem Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz eine Maßnahme der Polizei nach § 14 a des Bremischen Polizeigesetzes vorausgegangen ist.

5. In wie vielen Fällen wurden – nach Kenntnis des Senats – während der Dauer der Anordnung nach § 14 a BremPolG öffentliche und freie Beratungsangebote von den Opfern in Anspruch genommen? Bei welchen Einrichtungen?

Die Dienstanweisung des Amtes für Soziale Dienste zum „Verfahren der sozialen Dienste zum Wohnungsverweisungsrecht gemäß § 14 a BremPolG“ vom 1. August 2003 regelt das Tätigwerden der Sozialen Dienste und die Kooperation mit den Polizeidienststellen:

- Die Polizei erstellt auf einem Formblatt einen Bericht über die Wohnungsverweisung und faxt diesen an das zuständige Sozialzentrum.
- Im Sozialzentrum leiten die Servicestellen den Polizeibericht sofort an die zuständigen Sozialdienste Junge Menschen oder Erwachsene weiter.
- Der zuständige ambulante Sozialdienst leitet der betroffenen Person sofort nach Erhalt des Polizeiberichtes ein Informationsblatt zu und kündigt einen Hausbesuch an.
- Der Hausbesuch erfolgt spätestens am dritten Werktag nach der Verweisung durch die Polizei. Erfolgt die Verweisung an einem Freitag oder Sonnabend, so ist der Hausbesuch unmittelbar am folgenden Montag – auch ohne schriftliche Ankündigung – durchzuführen.
- Soweit aus der polizeilichen Mitteilung hervorgeht, dass über die Wohnungsverweisung gemäß § 14 a BremPolG hinaus weitere Gefährdungsmomente aus Sicht der Polizei gegeben sind, ist unmittelbar durch den zuständigen Sozialdienst zu handeln und gegebenenfalls ein sofortiger Hausbesuch durchzuführen.
- Der Sozialdienst gibt eine Rückmeldung an die Polizei.
- Der Hausbesuch dient dazu, die betroffene Person zu den rechtlichen Schritten zu beraten, die Notwendigkeit weiterer Hilfen abzuklären und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten.

Wie die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „häusliche Beziehungsgewalt“ in ihrem Bericht vom 4. März 2003 dargelegt hat, funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Polizei und den Diensten inzwischen reibungslos, so dass der Senat davon ausgeht, dass jedes Opfer ein Beratungsangebot durch die Sozialen Dienste erhält. Der Senat hat keine Kenntnisse darüber, inwieweit die Opfer auch Beratungsangebote freier Einrichtungen in Anspruch nehmen.

6. Gibt es bei der Weitergabe von Daten der Opfer an Hilfsorganisationen datenschutzrechtliche Probleme? Wenn ja, wie wurden oder werden sie gelöst?

Die Sozialen Dienste weisen im Rahmen ihrer unmittelbar nach der Wegweisung erfolgenden Beratung die Opfer auf die Beratungsangebote der freien Träger hin, so dass es in Bremen keine Weitergabe von Opfer- oder Täterdaten an freie Träger gibt.

In Bremerhaven wird die Sozialarbeit, sofern keine Kinder und Jugendlichen von der Wohnungsverweisung betroffen sind, vom Frauenhaus des Diakonischen Werks als freier Träger übernommen. Für die Regelung der Übermittlung diesbezüglicher Daten durch die Ortpolizeibehörde an das Frauenhaus

wurde zwischen dem Magistrat Bremerhaven und dem Diakonischen Werk in Absprache mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz eine gesonderte Vereinbarung nach § 36 f Bremisches Polizeigesetz getroffen.

7. Wie bewertet der Senat die Zusammenarbeit mit den Trägern der begleitenden Hilfen?

Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „häusliche Beziehungsgewalt“ in Bremen sowie die Institutionen in Bremerhaven laden in regelmäßigen Abständen die freien Träger zu Arbeitssitzungen ein, um u. a. eventuelle Probleme im Zusammenhang mit der Begleitung und Beratung von Gewaltopfern und Gewalttätern zu erörtern. Bisher gab es weder in Bremen noch in Bremerhaven Probleme in der Kooperation der beteiligten Institutionen.

8. Welche Auswirkungen hatten die Anordnungen nach § 14 a BremPolG auf die Belegung der bremischen Frauenhäuser?

Die Frauenhäuser sind nach wie vor ein notwendiger Bestandteil der Schutzmaßnahmen für von Gewalt betroffenen Frauen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die Wegweisungen teilweise eine andere Klientel betreffen als die Opfer, die Schutz im Frauenhaus suchen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass manche Frauen direkt in ein Frauenhaus flüchten, ohne vorher die Polizei um Hilfe zu rufen.

Mit den beiden Frauenhäusern in Bremen wurden deshalb auf der Grundlage der bisherigen Platzzahlen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf unbestimmte Zeit geschlossen; sie zu ändern bedarf einer ausdrücklichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (Leistungsanteil) bzw. sechs Wochen (Entgeltanteil).

Sollte sich im Weiteren herausstellen, dass die polizeiliche Wohnungsverweisung zu einer Verringerung des Bedarfs an Frauenhausplätzen führt, würden die Verträge entsprechend angepasst werden.

Auch in Bremerhaven hat es durch die Wohnungsverweisungen bisher keine Auswirkungen auf die Belegung des Frauenhauses gegeben.

9. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit des Einsatzes der so genannten Wegweisung und der Instrumente des Gewaltschutzgesetzes?

Nach den praktischen Erfahrungen der Polizei und der Gerichte bieten die Möglichkeiten des § 14 a BremPolG und des Gewaltschutzgesetzes ein wirksames Instrumentarium zur Bekämpfung häuslicher Beziehungsgewalt. Beide Institutionen sehen darin ein angemessenes, schnelles und effektives Verfahren zum Schutz der Opfer solcher Gewalt. Dies wird u. a. durch folgende Erkenntnisse belegt:

Die im Rahmen des polizeilichen Einsatzes verfügbaren Wohnungsverweisungen mit Rückkehrverbot wurden in der überwiegenden Anzahl der Fälle eingehalten, so dass weitere zu befürchtende Gewaltanwendungen unterbunden werden konnten.

In Bremen und Bremerhaven wurden wegen Missachtung der Wohnungsverweisung lediglich in neun Fällen die Personen zur Durchsetzung der Verfügung von den Polizeibeamten vorübergehend in Gewahrsam genommen. In zehn Fällen legten die der Wohnung verwiesenen Personen Widerspruch gegen die jeweilige polizeiliche Maßnahme beim Verwaltungsgericht ein, der in allen Fällen zurückgewiesen wurde.

Die Anordnungen der Gerichte ergehen in der Regel kurzfristig ohne langes Verfahren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz glaubhaft gemacht sind. Nur ausnahmsweise wird eine mündliche Verhandlung anberaumt und auch in diesen Fällen wird schnell entschieden. Die gerichtlichen Anordnungen werden in der überwiegenden Zahl der Fälle von den Betroffenen akzeptiert. Gerichtliche Zwangsmittel zur Durchsetzung der Anordnungen werden nur in Ausnahmefällen erforderlich.

Probleme in der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes sind bei den Gerichten nicht aufgetreten. Im Einzelfall schwierig kann allerdings die Feststellung der Zuständigkeit sein, da das Familiengericht zuständig ist, wenn die Betei-

ligten einen gemeinsamen Haushalt führen oder geführt haben, in allen anderen Fällen aber die Zuständigkeit bei dem Zivilgericht liegt. Die unterschiedliche Zuständigkeit führt auch zur Anwendung unterschiedlichen Verfahrensrechts. Dazu werden im Rahmen der auf der Ebene des Bundes laufenden Reform des Verfahrensrechts jedoch bereits Lösungen entwickelt.

10. Hat der Senat inzwischen alle in dem von der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeiteten Präventionskonzept gegen häusliche Gewalt genannten Maßnahmen umgesetzt?

Wie in dem zweiten Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe vom März 2003 ausführlich dargestellt, sind die in dem ersten Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt worden. Darüber hinausgehende neue Maßnahmen wurden entwickelt und befinden sich noch in der Umsetzung; so wurde z. B. eine gemeinsame Fortbildung vom LIS und der ZGF zum Thema häusliche Gewalt für Beratungslehrer und -lehrerinnen vom Herbst 2003 auf das Frühjahr 2004 verschoben, da durch die Umgestaltung der Schullandschaft in der Fortbildung des LIS andere Prioritäten gesetzt wurden.

Das in Bremerhaven durch die Arbeitsgruppe des Runden Tisches „Gewalt gegen Frauen“ für den Magistrat entwickelte Konzept „Häusliche Beziehungsgewalt“ wurde ebenfalls umgesetzt.

Die im Zusammenhang mit der Gerichtspraxis geforderte eindeutige Rechtsgrundlage für die regelmäßige Mitteilung gerichtlicher Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz an die Polizei hat der Bundesgesetzgeber bisher noch nicht geschaffen. Der Bundesrat hat jetzt in seiner Sitzung am 19. Dezember 2003 im Gesetzgebungsverfahren zum Opferrechtsreformgesetz eine entsprechende Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes empfohlen.

11. Welche Schwierigkeiten haben sich dabei ergeben, und wie ist ihnen der Senat begegnet?

Bei der Umsetzung des von der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeiteten Präventionskonzeptes haben sich keine Schwierigkeiten ergeben.

12. Welche ergänzenden Maßnahmen hält der Senat für die Bekämpfung der häuslichen Beziehungsgewalt für erforderlich?

Der Senat hält es für erforderlich, das Problem der häuslichen Beziehungsgewalt noch stärker durch Öffentlichkeitsarbeit zu transportieren und präventive Maßnahmen wie z. B. die bereits angebotenen Fortbildungen der in diesem Bereich tätigen Erzieherinnen und Erzieher, Polizistinnen und Polizisten, Lehrerinnen und Lehrer fortzuführen und zu ergänzen.

Die Aktion „Gewalt kommt nicht in die Tüte“, die von der ZGF am internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen organisiert wurde, war eine gute Methode, um die Bevölkerung innerhalb ihrer normalen Alltagsverrichtung für das Problem zu sensibilisieren.

Weitere sich durch die Auswertung der bisherigen Maßnahmen herauskristallisierende sinnvoll erscheinende Maßnahmen werden geprüft und gegebenenfalls umgesetzt. So zeichnet sich in diesem Zusammenhang ab, dass die Fortbildung „Aufbau von Schul-/Arbeitsgemeinschaften für Kinder mit getrennt lebenden Eltern“, verbunden mit der Implementierung entsprechender Schul-AG auch für die Sekundarstufe sinnvoll ist.